

STEUERBERATERKAMMER NORTBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG

INHALT

1. Kollegwoche „Jahresabschluss und Gewerbesteuer für Auszubildende“ 2018
2. Kollegwoche „Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses für Auszubildende“ 2018
3. Vergütung für Auszubildende
4. Anmeldetermine für das Schuljahr 2018/2019 bei den Kaufmännischen Berufsschulen
5. Anrechnung von Berufsschulzeiten
6. Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG
7. Urlaubsregelung für das Jahr der Beendigung der Berufsausbildung

Der Inhalt der „INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG“ dient nicht nur der Unterrichtung des ausbildenden Kammermitglieds, sondern gleichermaßen auch der Information der in der Praxis beschäftigten Auszubildenden. Wir bitten daher um Weitergabe an die Auszubildenden in Ihrer Kanzlei.

1. KOLLEGWOCHE „JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER FÜR AUSZUBILDENDE“ 2018

Neben den prüfungsvorbereitenden, überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und dem Grundkurs bietet die Kammer die „Kollegwochen“ für Auszubildende an.

Diese als Blockunterricht in einer Woche durchgeführte Intensivschulung ermöglicht in Ergänzung zu dem in der Berufsschule vermittelten theoretischen Grundwissen in den berufsspezifischen Fächern die Vertiefung des Stoffes unter Berücksichtigung der Belange der Praxis.

In jedem Jahr wird zu den Stoffgebieten „Einkommensteuer“, „Buchführung und Vorbereitung Jahresabschluss“, „Jahresabschluss und Gewerbesteuer“, „Umsatzsteuer“ sowie „Abgabenordnung und Bewertungsrecht mit Folgesteuern“ jeweils eine Kollegwoche durchgeführt.

Als nächste Veranstaltung in dieser Veranstaltungsreihe bietet die Kammer die Kollegwoche

„JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER FÜR AUSZUBILDENDE“

an.

Methode und Dozenten

Der Unterricht umfasst die praxisorientierte Vermittlung der für die Ausbildung relevanten Bereiche des Jahresabschlusses und der Gewerbesteuer.

Die Vermittlung des Unterrichtsstoffes erfolgt durch erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und der Berufsschule.

Durchführung

Die Kollegwoche wird von Dienstag, 3. April 2018 bis Samstag, 7. April 2018 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis etwa 16.10 Uhr, Samstag bis etwa 13.40 Uhr durchgeführt. Sie findet zur Erleichterung der Anfahrt getrennt für den nördlichen und südlichen Kammerbereich gleichzeitig in Heidelberg und Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Chester Convention Center (ehem. Seminarzentrum der SRH)	69123 Heidelberg Bonhoefferstraße 12
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte“, die sich im **zweiten Ausbildungsjahr** befinden.

Um eine intensive Unterrichtsarbeit zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer an der Kollegwoche je Veranstaltungsort auf Klassenstärke begrenzt. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, wird die Kammer prüfen, ob eine weitere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Für die Berücksichtigung der Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 160,--. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Kollegwoche ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

Die Anmeldung bitten wir unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks bis spätestens

Freitag, 23. März 2018

vorzunehmen.

Unterlagen

Der Bestätigung der Anmeldung wird ein Stundenplan beigelegt, aus welchem die vorgesehene Reihenfolge der Behandlung des Stoffgebiets ersichtlich ist. Änderungen der Stundeneinteilung bleiben vorbehalten.

Der Unterricht wird auf der Grundlage der Lehrbücher „Steuerlehre 2“ sowie „Buchführung 2“ von Bornhofen, Springer Gabler Verlag (38. bzw. 29. Auflage) durchgeführt. Wir empfehlen dringend, diese Lehrbücher anzuschaffen und gemeinsam mit den notwendigen Gesetzestexten, Durchführungsverordnungen und Richtlinien zur Kollegwoche mitzubringen, da im Unterricht damit gearbeitet wird.

Sonstige Hinweise

Die Veranstaltungsorte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Parkmöglichkeiten finden Sie

in Karlsruhe: im Hof der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden

in Heidelberg: im Parkhaus **P1** an der Fachhochschule Heidelberg (beim Blauen Turm);

Kosten 4,00 €/Tag.

2. KOLLEGWOCHE „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ 2018

Als weitere Veranstaltung der Reihe „Kollegwochen für Auszubildende“ führt die Kammer die Kollegwoche

**„BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
FÜR AUSZUBILDENDE“**

durch.

Methode und Dozenten

Der Unterricht umfasst die praxisorientierte Vermittlung der für die Ausbildung relevanten Bereiche der Buchführung und der Vorbereitung des Jahresabschlusses.

Die Vermittlung des Unterrichtsstoffes erfolgt durch erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und der Berufsschule.

Durchführung

Die Kollegwoche wird von Dienstag, 22. Mai 2018 bis Samstag, 26. Mai 2018 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis etwa 16.10 Uhr, Samstag bis etwa 13.40 Uhr durchgeführt. Sie findet zur Erleichterung der Anfahrt getrennt für den nördlichen und südlichen Kammerbereich gleichzeitig in Heidelberg und Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Chester Convention Center (ehem. Seminarzentrum der SRH)	69123 Heidelberg Bonhoefferstraße 12
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte“, die sich im **ersten Ausbildungsjahr** befinden.

Um eine intensive Unterrichtsarbeit zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer an der Kollegwoche je Veranstaltungsort auf Klassenstärke begrenzt. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, wird die Kammer prüfen, ob eine weitere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Für die Berücksichtigung der Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 160,--. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Kollegwoche ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

Die Anmeldung bitten wir unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks bis spätestens

Freitag, 4. Mai 2018

vorzunehmen.

Unterlagen

Der Bestätigung der Anmeldung wird ein Stundenplan beigelegt, aus welchem die vorgesehene Reihenfolge der Behandlung des Stoffgebiets ersichtlich ist. Änderungen der Stundeneinteilung bleiben vorbehalten.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des Lehrbuches „Buchführung 1“ von Bornhofen, Springer Gabler Verlag (29. Auflage) durchgeführt. Wir empfehlen dringend, dieses Lehrbuch anzuschaffen und zur Kollegwoche mitzubringen, da im Unterricht damit gearbeitet wird. Eine besondere Rücksichtnahme auf Teilnehmer ohne oder mit alten Lehrbüchern durch die Dozenten kann nicht erfolgen.

Sonstige Hinweise

Die Veranstaltungsorte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Parkmöglichkeiten finden Sie

in Karlsruhe: im Hof der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden

in Heidelberg: im Parkhaus **P1** an der Fachhochschule Heidelberg (beim Blauen Turm);

Kosten 4,00 €/Tag.

3. VERGÜTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Beschlussfassung durch das Präsidium der Kammer werden in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Ausbildungsberufen seit **1. August 2018**

für das 1. Ausbildungsjahr € 850,--

für das 2. Ausbildungsjahr € 950,--

für das 3. Ausbildungsjahr € 1.050,--

als angemessen bezeichnet. Diese Sätze gelten mit der Maßgabe, dass es im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Angemessenheitsprüfung seitens der Kammer nicht beanstandet wird, wenn die Richtsätze um 20 v.H. unterschritten werden.

Die Kammer empfiehlt, die Vergütungssätze in bereits bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen entsprechend anzupassen.

4. ANMELDETERMINE FÜR DAS SCHULJAHR 2018/19 BEI DEN KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN MIT FACHKLASSEN

Die Anmeldung der Auszubildenden zum Besuch der jeweils zuständigen kaufmännischen Berufsschule mit Fachklassen wird von den Leitern der nachgenannten Schulen wie folgt erbeten:

Bühl

Handelslehranstalt

Kappelwindeckstraße 2 a

77815 Bühl

Tel.: 07223/936410

Fax: 07223/936415

E-Mail: hlabuehl@t-online.de

www.hla-buehl.de

Schriftliche Anmeldung ab sofort mit dem Anmeldeformular und Kopie des Ausbildungsvertrags sowie einer beglaubigten Kopie des letzten Schulzeugnisses. Das Anmeldeformular der Berufsschule kann unter www.hla-buehl.de heruntergeladen werden. Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 10. September 2018, 7.45 Uhr.

Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Schule

Englerstraße 12

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721/133-4920

Fax: 0721/133-4969

E-Mail: info@les-ka.de

www.les-ka.de

Schriftlich ab sofort. Persönliche Anmeldung: Mittwoch, 18. Juli 2018 von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Bei beiden Anmeldevarianten sind eine Kopie des Ausbildungsvertrags sowie das schuleigene Anmeldeformular vorzulegen. (Download unter www.les-ka.de) Diese und weitere spezifische Regelungen können der Homepage unter der Rubrik „Berufsschule Wirtschaft“ entnommen werden.

Heidelberg

Julius-Springer-Schule
Mark-Twain-Straße 1
69126 Heidelberg
Tel.: 06221/58-410200
Fax: 06221/58-410204
E-Mail: sekretariat@springer-schule.de
www.springer-schule.de

Schriftliche Anmeldung ab sofort mit dem von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformular (Download unter www.springer-schule.de). Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 10. September 2018. Aktuelle Informationen entnehmen Sie unserer Homepage: www.springer-schule.de.

Mannheim

Eberhard-Gothein-Schule
U 2, 2-4
68161 Mannheim
Tel.: 0621/293-2300
Fax: 0621/154513
E-Mail: sekretariat@gothein-schule.de
www.egsma.de

Schriftliche Anmeldung ab sofort mit dem von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformular (kann auf der Homepage unter www.egsma.de heruntergeladen werden). Einschulung am Montag, 10. September 2018 um 8.30 Uhr.

Pforzheim

Ludwig-Erhard-Schule
Schoferweg 21
75175 Pforzheim
Tel.: 07231/392741
Fax: 07231/391683
E-Mail: les@stadt-pforzheim.de
www.les-pforzheim.de

Persönlich ab sofort bis zum 10. September 2018 mit den auf der Homepage von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen und Kopie des Ausbildungsvertrages. Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 10. September 2018.

Rottweil

Nell-Breuning-Schule
Heerstraße 150
78628 Rottweil
Tel.: 0741/2708300
Fax: 0741/2708310
E-Mail: info@nbs-rottweil.de
www.nbs-rottweil.de

Anmeldung so früh wie möglich. Schriftliche Anmeldung oder Online-Anmeldung über die Homepage. Unterrichtsbeginn am 10. September 2018, 14.00 Uhr.

5. ANRECHNUNG VON BERUFSSCHULZEITEN

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nummer 5 b) des Berufsausbildungsvertrages ist der Ausbildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den Berufsschulunterricht, sondern zum Beispiel auch die Zeit, die für die Wegstrecke zwischen Arbeitsstätte und Berufsschule (nicht zwischen Wohnung und Berufsschule) sowie für die vorgesehenen Pausen benötigt wird (vgl. BAG v. 26.3.2001, 5 AZR 413/99).

Diese vorgenannten Zeiten sind auch auf die Arbeitszeit anzurechnen. Bei über 18-jährigen Auszubildenden gilt dies jedoch nur insoweit, als die Berufsschulzeit mit der regulären Arbeitszeit deckungsgleich ist. Daher kann bei diesen die Summe der Berufsschulzeiten und der betrieblichen Ausbildungszeiten kalenderwöchentlich größer als die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit sein (vgl. BAG v. 13. Februar 2003, 6 AZR 537/01).

Rückkehr in die Ausbildungspraxis nach Schulende:

Für volljährige Auszubildende ist nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) die Freistellung beendet, das heißt es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in die Ausbildungsstätte zurückzukehren. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch dann nicht erforderlich, „wenn aufgrund der Dauer der die Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, zum Beispiel weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genützt werden könnte.“ (Herkert, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG).

Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Bei Jugendlichen ist dabei jedoch zu beachten, dass eine Ausbildungszeit von achteinhalb Stunden täglich nicht überschritten werden darf. Bei volljährigen Auszubildenden kann zwar nach dem Arbeitszeitgesetz die Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden verlängert werden, innerhalb von sechs Kalendermonaten darf jedoch die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur ein Mal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zwei Mal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

6. ERSTUNTERSUCHUNG NACH § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen der ärztlichen Untersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen somit nicht mehr als vierzehn Monate vergangen sein, andernfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die zum 1. September 2018 mit ihrer Berufsausbildung beginnen, muss die Erstuntersuchung daher am 1. Juli 2017 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Baden-Württemberg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist. Die Kosten der Untersuchung werden vom Land übernommen, wenn der Jugendliche seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg hat. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG ist der Kammer zuzuleiten.

7. URLAUSREGELUNG FÜR DAS JAHR DER BEENDIGUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Kammer verpflichtet, die ihr als zuständige Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegten Berufsausbildungsverträge daraufhin zu prüfen, ob die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden. Hierzu gehört auch die Prüfung des zwischen Ausbildenden und Auszubildenden vereinbarten Urlaubs.

Insbesondere für das Kalenderjahr, in dem das Berufsausbildungsverhältnis endet, bitten wir um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

- Endet das Berufsausbildungsverhältnis vor, beziehungsweise am 30. Juni, ist gemäß § 5 Absatz 1 c Bundesurlaubsgesetz der Urlaub anteilig zu gewähren. Im Zuge der Urlaubszwörfelung sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben sind nach § 5 Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- Endet das Berufsausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni ist in jedem Fall der volle Jahresurlaub einzutragen. Erforderlichenfalls muss Urlaub, der wegen der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht genommen werden kann, abgegolten werden. Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhandigen (§ 6 Absatz 2 BUrlG).
- Der Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 3 Absatz 1 BUrlG mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).

STEUERBERATERKAMMER NORTBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ROSWITHA DAUNER

Referentin für Berufsausbildung im Präsidium

Anlage: Anmeldevordrucke

ANMELDUNG

**KOLLEGWOCHE „JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER
FÜR AUSZUBILDENDE“ 2018**

Anmeldung spätestens bis 23. März 2018

I. Teilnehmender Auszubildender

Zuname _____ Vorname _____

Wohnung _____

Tel. * _____ Geburtstag * _____

Beginn der Ausbildungszeit _____ Ende der Ausbildungszeit _____

II. Anmeldender Ausbildender

Zuname _____ Vorname _____

Berufsbezeichnung _____ Tel. * _____

Praxisanschrift _____

Kanzleistempel:

III. Erklärungen

Der in Abschnitt II bezeichnete Ausbildende meldet hiermit den in Abschnitt I benannten Auszubildenden für die nach Maßgabe der INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG 1/2018 in der Zeit von Dienstag, 3. April 2018 bis Samstag, 7. April 2018 in

Heidelberg

Karlsruhe

zur Durchführung gelangenden Kollegwoche „JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER FÜR AUSZUBILDENDE“ an.

*) Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Im Interesse einer möglichst effektiven Kammerarbeit wären wir für eine Beantwortung jedoch sehr dankbar.

Der Auszubildende und der Ausbildende erkennen die sich aus den vorbezeichneten INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

Der Auszubildende verpflichtet sich darüber hinaus, allen Anweisungen der Kollegleitung unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Anordnungen haben den Ausschluss des betreffenden Teilnehmers zur Folge.

Die Teilnahmegebühr beträgt € 160,--.

Nach Erhalt der Rechnung über die Teilnahmegebühren (zugleich Teilnahmebestätigung für die/den angemeldeten Auszubildenden) wird der angeforderte Betrag innerhalb von vierzehn Tagen durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Kammer beglichen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

(Datum)

(Unterschrift des Auszubildenden)

(Unterschrift des Ausbildenden)

Wir sind als gesetzliche Vertreter mit der Teilnahme des angemeldeten Auszubildenden an der Kollegwoche „JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER FÜR AUSZUBILDENDE“ einverstanden und billigen die vorstehend abgegebenen Erklärungen.

(Datum)

(Unterschrift des Vaters)

(Unterschrift der Mutter)

ANMELDUNG

KOLLEGWOCHE „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ 2018

Anmeldung spätestens bis 4. Mai 2018

I. Teilnehmender Auszubildender

Zuname _____ Vorname _____

Wohnung _____

Tel. * _____ Geburtstag * _____

Beginn der Ausbildungszeit _____ Ende der Ausbildungszeit _____

II. Anmeldender Auszubildender

Zuname _____ Vorname _____

Berufsbezeichnung _____ Tel. * _____

Praxisanschrift _____

Kanzleistempel:

III. Erklärungen

Der in Abschnitt II bezeichnete Auszubildende meldet hiermit den in Abschnitt I benannten Auszubildenden für das nach Maßgabe der INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG 1/2018 in der Zeit von Dienstag, 22. Mai 2018 bis Samstag, 26. Mai 2018 in

Heidelberg

Karlsruhe

zur Durchführung gelangenden Kollegwoche „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ an.

*) Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Im Interesse einer möglichst effektiven Kammerarbeit wären wir für eine Beantwortung jedoch sehr dankbar.

Der Auszubildende und der Ausbildende erkennen die sich aus den vorbezeichneten INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

Der Auszubildende verpflichtet sich darüber hinaus, allen Anweisungen der Kollegleitung unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Anordnungen haben den Ausschluss des betreffenden Teilnehmers zur Folge.

Die Teilnahmegebühr beträgt € 160,--.

Nach Erhalt der Rechnung über die Teilnahmegebühren (zugleich Teilnahmebestätigung für die/den angemeldeten Auszubildenden) wird der angeforderte Betrag innerhalb von vierzehn Tagen durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Kammer beglichen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

(Datum)

(Unterschrift des Auszubildenden)

(Unterschrift des Ausbildenden)

Wir sind als gesetzliche Vertreter mit der Teilnahme des angemeldeten Auszubildenden an der Kollegwoche „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ einverstanden und billigen die vorstehend abgegebenen Erklärungen.

(Datum)

(Unterschrift des Vaters)

(Unterschrift der Mutter)